

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

34. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.02.2025

02/2025

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 12. Februar 2025
Sitzungsort: Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 08.01.2025
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. 1. Lesung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf
8. Beschluss zur Kooperationsvereinbarung Landkreis/Gemeinde Niedergörsdorf – Übernahme Breitbandausbau
9. Vergabebeschluss Bauleistung: LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Wergahna und Seehausen



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 1. Ortsbeiratssitzung Rohrbeck

Sitzungstag: Dienstag, 11. Februar 2024
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 17,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Ortsbeirates / Ortsvorstehers
3. Beschluss zur Verwendung des Ortsteilbudgets für 2024
4. Aktuelles & Sonstiges
5. Anliegen der Einwohner/-innen
6. Termine



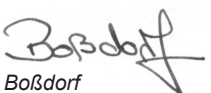
Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 1. Ortsbeiratssitzung Zellendorf

Sitzungstag: Montag, 3. März 2025
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Zellendorf 20,
14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Ortsbeirates
3. Aktuelles
4. Anliegen der Einwohner/-innen
5. Sonstiges



Boßdorf
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Niedergörsdorf ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Ortsteil</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
Altes Lager	001	Familienzentrum, Lessingweg 1
Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergahna	002	Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22
Bochow	003	Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a
Dennewitz	004	Kegelbahn, Dennewitz 13 a
Gölsdorf	005	Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a
Langenlippsdorf	006	Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b
Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow	007	Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a
Niedergörsdorf	008	Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15 a
Oehna	009	Gemeindehaus, Oehna 38 d
Rohrbeck	010	Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17
Seehausen	011	Kulturscheune, Seehausen 59
Wölmsdorf	012	Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51 (Festwiese)
Zellendorf	013	Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler*in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

- dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/m Bewerber*in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

- dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 29.01.2025

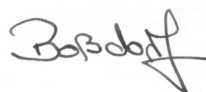

Schütze
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 23. Februar 2025

Im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ Nr. 01/2025 vom 15.01.2025 wurde diese Bekanntmachung bereits öffentlich bekannt gemacht.

Unter Punkt 6 – Erteilung von Wahlscheinen – nehmen wir eine Korrektur wie folgt vor:

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ohne vorherige Terminvereinbarung zu den o. g. Sprechzeiten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr** beantragt werden.



Doreen Boßdorf
als Hauptverwaltungsbeamtin

Bauabgangsstatistik 2024

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Eigentümer melden deshalb bitte an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax und Post):

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum direkt an das AfS Berlin Brandenburg,
- den Abgang von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum.
- alle genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Diese liegen kostenfrei im Bauamt (Zimmer 27) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online unter folgenden Link abrufbar: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>

Es ist zu beachten, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzureichen.

Aus den Ortsteilen**Wergzahna****Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder
der Jagdgenossenschaft Wergzahna**

**am Freitag, den 28.03.2025, um 19.00 Uhr
im Gemeinderaum Wergzahna**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfberichts
 - zum Haushaltsplan 2025/26
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2024
 - Wahl des Jagdvorstandes
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

*Minke
Jagdvorsteher*

Aus anderen Kommunen**Einladung zur Jahresmitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft Mügeln**

Der Jagdvorstand lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 29.03.2025, 19.00 Uhr in die Gaststätte Bock in Mügeln ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2024/2025
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion
7. Beschlussfassung zu den Berichten
8. Reichen eines warmen Wildessens und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand bittet um rege Teilnahme.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse bitte Kopie des Grundbuchauszuges mitbringen.

Der Jagdvorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.